



Roadmap (Feuille de route)

im Hinblick auf den Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura

Nach der Abstimmung vom 28. März 2021, mit der die Stimmberechtigten der Gemeinde Moutier den Wechsel ihrer Gemeinde vom Kanton Bern zum Kanton Jura verlangt haben,

bekräftigen die Regierungen der Kantone Bern und Jura ihren Willen, die Verhandlungen im Hinblick auf den Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura gemäss folgenden Grundsätzen zu führen:

1. Es besteht der gemeinsame Wille, den Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura innert nützlicher Frist zu ermöglichen und so die Jurafrage abzuschliessen.
2. Beide Kantone stellen ihren Verwaltungen unter Berücksichtigung der legislativen, demokratischen und gerichtlichen Verfahren in den beiden Kantonen und auf Bundesebene die dafür erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung.
3. Die beiden Kantonsverwaltungen erstellen einen Zeitplan für die anstehenden Arbeiten.
4. Laut Botschaft der jurassischen Regierung vom 23. Oktober 2012 an das Parlament zur Teilrevision der Kantonsverfassung bezüglich der institutionellen Zukunft der jurassischen Region war es der Zweck von Artikel 139 der jurassischen Verfassung (KV/JU), die Abstimmung vom 24. November 2013 zu ermöglichen; allfällige gesetzgeberische und institutionelle Massnahmen, die nach der politischen Beilegung des Jurakonflikts ergriffen werden müssten, würden zu gegebener Zeit getroffen, wenn der gesamte in der Absichtserklärung beschriebene Prozess umgesetzt worden sei. Mit dem Inkrafttreten der Abstimmung vom 28. März 2021 ist diese Zeit nun gekommen.

In Anbetracht all dieser Elemente und gemäss den in der Dreiparteienkonferenz eingegangenen Verpflichtungen hat die jurassische Regierung in einem ersten Schritt den Inhalt von Artikel 138 KV/JU, der die Gewährleistung des Bundes nie erhalten hat, aus dem Verfassungstext gestrichen und in eine Fussnote gesetzt. In der Folge wird der Inhalt dieses Artikels in Übereinstimmung mit der guten Gesetzgebungspraxis spätestens bei der Unterzeichnung des interkantonalen Konkordats über den Kantonswechsel von Moutier aus dem Text der jurassischen Verfassung gestrichen (unter Beibehaltung einer Fussnote, in der präzisiert wird, dass Art. 138 KV/JU die Gewährleistung des Bundes nicht erhalten hat).

Das Konkordat über den Kantonswechsel von Moutier wird eine Klausel enthalten, die die Aufhebung von Artikel 139 KV/JU als Voraussetzung für das Inkrafttreten des Konkordats vorsieht.

5. Die Verhandlungen werden von den Delegationen, die von den beiden Kantonsregierungen bestimmt werden, vorbereitet und koordiniert. Die Delegationen suchen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger beider Kantone nach ausgewogenen und pragmatischen Lösungen.
6. Die Delegationen tauschen von sich aus oder auf Anfrage alle für die Verhandlungen wichtigen oder nützlichen Informationen aus.

7. Die von den Delegationen erarbeiteten Lösungen werden in beiden Kantonen den zuständigen Behörden zur Genehmigung vorgelegt.
8. Die Kantonsverwaltungen können einander direkt kontaktieren, sich treffen und Informationen austauschen.
9. Die Kantonsregierungen laden die staatsnahen Institutionen ein, sich untereinander zu Fragen im Zusammenhang mit dem Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura auszutauschen. Die Kantonsverwaltungen können ausserdem die Koordination mit den vom Kantonswechsel betroffenen staatsnahen Institutionen sicherstellen, sofern jene dies wünschen.
10. Sofern die Delegationen nichts anderes vereinbart haben, bleiben die Inhalte der Verhandlungen vertraulich.
11. Bis zum Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura behandeln die beiden Kantonsverwaltungen Moutier wie jede andere Gemeinde des Kantons Bern, dies im Sinne der Kontinuität, namentlich in Bezug auf die Achtung der kantonalen Souveränität, die Aufrechterhaltung der Funktionalität und der Sicherheit der Infrastruktur sowie das Leistungsniveau.
12. Die Juradelegationen der beiden Kantonsregierungen treffen sich regelmässig für Standortbestimmungen. Danach wird über den Grundsatz und den Inhalt einer gemeinsamen Kommunikation entschieden.
13. Die beiden Kantonsverwaltungen können bei Bedarf alle nützlichen Informationen bei der Gemeinde Moutier einholen.
14. Die Behörden von Moutier werden regelmässig über das Vorankommen der Verhandlungen informiert und – in gegenseitigem Einverständnis zwischen den beiden Delegationen – bei Bedarf in diese einbezogen.
15. Beide Kantone arbeiten auf jeder Ebene in einem friedlichen Klima zusammen und unternehmen alles, um allfällige Schwierigkeiten aus dem Weg zu räumen. Jeder Kanton kann bei Bedarf das Bundesamt für Justiz bitten, vermittelnd zu intervenieren.

In zwei Ausfertigungen unterzeichnet in am

Für den Regierungsrat des Kantons Bern:

Für die Regierung des Kantons Jura:

Pierre Alain Schnegg
Präsident der Juradelegation
des Regierungsrates

Nathalie Barthoulot
Regierungspräsidentin

Christoph Auer
Staatsschreiber

Jean-Baptiste Maître
Staatsschreiber a. i.